



# Art. 234 EG-V

## EG-Vertrag

in der Fassung vom 1.5.1999 (Amsterdamer Vertrag)

### Art. 234 [Vorabentscheidung]

Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung dieses Vertrags,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der EZB
- c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen.



# Art. 234 EG-V

## EG-Vertrag

in der Fassung vom 1.5.1999 (Amsterdamer Vertrag)

### Art. 234 [Vorabentscheidung]

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitglied-staats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung dar-über zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angegriffen werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.